

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim
Az.: Fleckenstein-611 Heersum 012/1-5/22

Hildesheim, den
06.10.2022
Tel.: (05121) 6970-155

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren **Heersum**, Landkreis Hildesheim 153 wird gem. § 63 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) - die

Ausführung des Flurbereinigungsplans mit Wirkung vom **24.10.2022, 0.00 Uhr** angeordnet.

- Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrags 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
- Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung in Verbindung mit den dazu ergangenen Überleitungsbestimmungen zum 01.10.2016 und in Teilen zum 01.10.2019 geregelt worden.
Nach § 66 Abs. 3 FlurbG enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Die Überleitungsbestimmungen hingegen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.
- Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den o.a. in dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
- Gemäß § 71 Satz 3 FlurbG sind Anträge auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 70 Abs. 2 FlurbG) spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser - zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Hiermit wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet (gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung zu entsprechen, ist es erforderlich, dass die Ausführung des Flurbereinigungsplanes, insbesondere die Veranlassung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuches, sofort vollzogen wird. Demnach hat ein gegen diese Ausführungsanordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Der Flurbereinigungsplan ist von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt und den Beteiligten am 05.10.2020 bekanntgegeben worden. Die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind im Wege von Verhandlungen ausgeräumt worden. Die Ergebnisse der Verhandlungen und weitere Änderungen sind durch die Nachträge 1 und 2 in den Plan aufgenommen worden und seit dem 08.03.2022 unanfechtbar.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden und somit auch tatsächlich über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügung (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtenen Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich oft auch auf Jahre erstrecken kann, erheblich verzögern. Um die oben aufgeführten Nachteile zu vermeiden und um dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung gerecht zu werden, ist die sofortige Vollziehung erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungsgericht -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht zu stellen.

Im Auftrag

gez. Fleckenstein